

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 4 vom 16. Dezember 2013

BE Verwaltungsgericht, 2013-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2013_4

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 4 du 16 décembre 2013

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 4 del 16 dicembre 2013

Regeste

Naturschutzgebiet \"Engstlensee-Jungibäche-Achtelsass\" - kantonaler Schutzbeschluss (Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern vom 3. Dezember 2012) | Natur/Wald/Landschaft

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen (Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Angefochten ist die Verfügung der VOL betreffend den Schutzbeschluss vom 3. Dezember 2012. Seit der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Revision des VRPG vom 10. April 2008, in deren Rahmen auch das Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11; nachfolgend: NSchG) geändert wurde (BAG 08- 109; Ziff. II/17), ist die VOL zur Unterschutzstellung von schutzwürdigen Gebieten zuständig (Art. 14 Abs. 2 und Art. 40 i.V.m. Art. 36 Abs. 3 NSchG). Vor der Revision entschied die VOL (bloss) über die Einsprachen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 NSchG in der ursprünglichen Fassung [GS 1993 S. 5 ff.; nachfolgend: aArt. 39 Abs. 2 NSchG]). Gegen den Einspracheentscheid konnte sodann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (aArt. 39 Abs. 2 Satz 2 NSchG) und der Regierungsrat beschloss auch über die Unterschutzstellung (aArt. 13 Abs. 2 Bst. a und aArt. 40 NSchG). Ziffer 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des VRPG vom 10. April 2008 sieht vor, dass bei Inkrafttreten dieser Änderung hängige Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde zu Ende geführt werden. Das oder die weiteren Rechtsmittel und die Zulässigkeit eines an eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde gerichteten Rechtsmittels beurteilen sich hingegen nach dem neuen Recht. Die erste öffentliche Auflage des geänderten Schutzbeschlusses erfolgte im Jahr 2007 (vorne Bst. A) und damit noch unter Geltung der ursprünglichen Zuständigkeitsordnung. Es stellt sich so- mit die Frage, ob noch der Regierungsrat anstelle der VOL für den Beschluss zuständig gewesen wäre. In diesem Fall wäre die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (noch) nicht gegeben. Die funktionelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des Rechtsmittels wird zwar von keiner Seite bestritten. Als Prozess- bzw. Sachurteilsvoraussetzung ist sie jedoch von Amtes wegen zu prüfen (Art. 3 Abs. 4 und Art. 20a VRPG; BVR 2012 S. 377 E. 1.2 mit Hinweisen).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.12.2013, Nrn. 100.2013.4/10U, Seite 5

E. 1.2

Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass das mit der Auflage 2007 eingeleitete Verfahren «faktisch abgebrochen» worden sei. Die 2012 aufgelegte Fassung des Schutzbeschlusses habe inhaltlich derart gewichtige Änderungen enthalten, dass das Schutzgebietsdossier als Ganzes neu aufgelegt worden sei (und nicht nur die Änderungen gegenüber der ersten öffentlichen Auflage) und die 2007 erhobenen Einsprachen nicht behandelt worden seien. Das hier umstrittene Verfahren sei folglich erst mit der Auflage 2012 und damit unter neuem Recht rechtshängig geworden (vgl. Stellungnahme des Regierungsrats vom 4.9.2013 zur Zuständigkeit, Allgemeines Dossier, act. 4, Ziff. 1). – Es trifft zu, dass der 2007 aufgelegte Schutzbeschluss im Anschluss an das Urteil des Verwaltungsgerichts zum Teilzonenplan überarbeitet und sowohl im Plan als auch in den Vorschriften zum Teil gewichtige Änderungen vorgenommen wurden (vgl. tabellarische Darstellung der Änderungen zwischen der ersten und der zweiten öffentlichen Auflage, act. 4D; Erläuterungen vom 31.1.2012 zur Auflage 2012, Auflegedossier, act. 4E). Die ausdrücklich als zweite öffentliche Auflage bezeichnete Bekanntmachung erfolgte hingegen erklärermassen aus Gründen der Transparenz und im Hinblick auf eine möglichst hohe Akzeptanz und ihr war die gesonderte Information namentlich der Einsprechenden aus der ersten öffentlichen Auflage vorangegangen (vgl. Schutzbeschluss vom 3.12.2013, Ziff. I/3). Ob unter diesen Umständen tatsächlich von einem Abbruch des Verfahrens und einem Neustart und damit Hängigwerden des vorliegenden Verfahrens (erst) im Jahr 2012 auszugehen ist, erscheint fraglich, kann mit Blick auf das Folgende aber offen bleiben.

E. 1.3

Nach altem Recht war der Regierungsrat zum Beschluss über die Unterschutzstellung von schutzwürdigen Gebieten bzw. für die Änderung von Schutzbeschlüssen zuständig; über die Einsprachen entschied aber nicht er, sondern in einem vorgelagerten Verfahrensabschnitt die VOL. Gegen deren Einspracheentscheid konnte sodann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (vorne E. 1.1). Es handelte sich folglich um ein zweistufiges Verfahren: Während die VOL die Vorarbeiten zum Schutzbeschluss samt Auflage- und Einspracheverfahren bis und mit Einspracheentscheid erledigte (Art. 37 Abs. 1 NSchG und aArt. 39 Abs. 2 Satz 1 NSchG), war der Regierungsrat Rechtsmittel- und Beschlussinstanz (aArt. 39 Abs. 2 Satz 2 und aArt. 40 NSchG). Die beiden Verfahrensabschnitte waren klar getrennt und unterschieden sich auch hinsichtlich ihrer Funktion. Selbst wenn man davon ausgeht, dass das vorliegende Verfahren mit der ersten öffentlichen Auflage und somit noch unter altem Recht anhängig gemacht wurde, rechtfertigt diese besondere

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.12.2013, Nrn. 100.2013.4/10U, Seite 6 Ausgestaltung des Verfahrens, jedenfalls für den zweiten Abschnitt die neue Zuständigkeitsordnung zugrunde zu legen. Die VOL hat so betrachtet den vorgelagerten Verfahrensabschnitt in Übereinstimmung mit Ziffer 1 Satz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des VRPG vom 10. April 2008 noch nach altem Recht abgeschlossen, indem sie die Einsprachen behandelt hat. Dazu ist sie nach geltendem Recht weiterhin zuständig (Art. 40 NSchG). Die Zuständigkeit für den Beschluss ist hingegen bereits vom Regierungsrat an die VOL übergegangen. Die VOL ist demnach zu Recht von ihrer Zuständigkeit zum Beschluss ausgegangen. Folglich ist auch die funktionelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben.

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Die als Beschwerdeführende 2 auftretenden privaten Organisationen sind von Gesetzes wegen zur Beschwerde befugt (Art. 79 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 38 Abs. 2 Bst. b NSchG). Die Beschwerdeführenden 1 sind als Eigentümerin und Eigentümer des Hotels C.____ durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 38 Abs. 2 Bst. a NSchG). Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist – unter Vorbehalt von E. 2 und E. 3.6 – einzutreten.

E. 1.5

Der kantonale Schutzbeschluss umfasst einen Plan und die dazugehörigen Vorschriften. Diese nennen das Schutzziel und die Schutzmassnahmen (Art. 36 Abs. 2 NSchG). Der Beschluss regelt parzellenscharf und grundeigentümergebunden die auf das Schutzziel zugeschnittenen Nutzungsverbote und -beschränkungen im betreffenden Gebiet und scheidet damit eine die Grundnutzung überlagernde Schutzzone nach Art. 17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) aus (Waldmann/Hänni, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, 2006, Art. 17 N. 30 ff. mit weiteren Hinweisen). Von seiner Rechtsnatur her handelt es sich somit um einen Nutzungsplan im Sinn von Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 RPG (VGE 2011/409 vom 21.8.2012, E. 3.1 [bestätigt durch BGer 1C_484/2012 vom 27.5.2013, E. 4.1], mit Hinweisen). Art. 33 Abs. 2 RPG verlangt, dass das kantonale Recht wenigstens ein Rechtsmittel gegen Verfügungen und Nutzungspläne vorsieht, die sich auf das RPG und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen, wobei eine volle Überprüfung – d.h. sowohl eine Rechts- als auch eine Angemessenheitskontrolle – zu gewährleisten ist (Art. 33 Abs. 3 Bst. b RPG). Da das Verwaltungsgericht in Bezug auf kantonale Schutzbeschlüsse einzige kantonale Beschwerdeinstanz ist, hat es demnach

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.12.2013, Nrn. 100.2013.4/10U, Seite 7 die angefochtene Verfügung sowohl auf Rechtsverletzungen als auch auf Unangemessenheit hin zu überprüfen. Dabei hat es allerdings zu berücksichtigen, dass der VOL als Planungsbehörde ein erhebliches Planungsermessen zusteht und sie selber darüber zu befinden hat, welche von mehreren gesetzmässigen und zweckmässigen Lösungen sie wählen will. Es kann auch im Rahmen der vollen Überprüfungsbefugnis nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts als Rechtsmittelbehörde sein, sein eigenes Ermessen an die Stelle des rechtmässig ausgeübten Planungsermessens der Planungsbehörde zu stellen (BVR 2003 S. 114 E. 1c; BGE 127 II 238 E. 3b/aa). Zudem auferlegt sich das Verwaltungsgericht eine gewisse Zurückhaltung, soweit für die Beurteilung besondere Sach- oder Fachkenntnisse erforderlich sind, über die es nicht gleichermassen verfügt wie die Verwaltungsbehörden mit ihren Fachleuten und -stellen (BVR 2013 S. 5 E. 5.6, 2010 S. 411 E. 1.5; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 80 N. 3).

E. 2

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bildet der Schutzbeschluss vom 3. Dezember 2012. Die Beschwerdeführenden beanstanden diesen nur, soweit er das Präparieren eines Winterwanderwegs auf dem zugefrorenen See ermöglicht und in diesem Zusammenhang Anordnungen trifft. Die Beschwerdeführenden 1 weisen sogar ausdrücklich darauf hin, dass sie den Schutzbeschluss nur noch hinsichtlich des Winterwanderwegs über den Engstlensee beanstanden (Beschwerde vom 4.1.2013, S. 8).

Dennoch beantragen sie auch, es sei Ziffer IV/4k des Beschlusses aufzuheben, welche einen Vorbehalt betreffend Ziffer IV/6l beinhalte. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Ziffer IV/4k zum einen einen Vorbehalt bezüglich Ziffer IV/6j enthält und zum anderen das Eisklettern und nicht den umstrittenen Winterwanderweg betrifft. Welche Einwände sie dagegen haben, führen die Beschwerdeführenden nicht weiter aus. Auf die Beschwerde im Verfahren 100.2013.4 ist folglich insoweit mangels Begründung nicht einzutreten. Ebenfalls nicht weiter einzugehen ist auf die Ausführungen der Beschwerdeführenden zum Teilzonenplan «Engstlenalp», soweit sie in keinem Zusammenhang mit dem hier Anfechtungsobjekt bildenden Schutzbeschluss stehen (vgl. Beschwerde vom 4.1.2013, S. 3 und 6, und Beschwerde vom 7.1.2013, S. 4 f.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.12.2013, Nrn. 100.2013.4/10U, Seite 8

E. 3.1

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist namentlich durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]). Für den Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung sorgen die Kantone (Art. 18b Abs. 1 NHG). Soweit die Unterschutzstellung nicht durch Vertrag erfolgt, sichert der Kanton Bern die schutzwürdigen Gebiete von nationaler oder regionaler Bedeutung durch Unterschutzstellung mit entsprechendem Beschluss (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 36 Abs. 1 NSchG). Eine solche Unterschutzstellung führt nicht dazu, dass für das Schutzgebiet ein allgemeines Betretungsverbot gelten würde oder keinerlei Aktivitäten mehr stattfinden dürften. Vielmehr nennen die Schutzvorschriften für das jeweilige Naturschutzgebiet das (konkrete) Schutzziel, die (konkreten) Schutzmassnahmen und allfällige ständige Ausnahmen von diesen Vorschriften zugunsten bestimmter Personen oder Nutzungsarten (Art. 36 Abs. 2 NSchG und Art. 7 Abs. 1 Bst. d der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 [NSchV; BSG 426.111]).

E. 3.2

Die Schutzziele des Naturschutzgebiets Engstlensee bestehen darin, die reichhaltige Flora und Fauna auf den Alpweiden und am Engstlensee zu sichern, die Arvenbestände zu erhalten, die wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie die Wintereinstandsgebiete für Wildtiere zu sichern, die Wildtiere vor Störungen zu schützen und den Engstlensee und seine Umgebung ungeschmälert zu erhalten (vgl. Schutzbeschluss vom 3.12.2012, Ziff. II/2). Im Schutzgebiet sind grundsätzlich sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen untersagt, die den Schutzzielen zuwiderlaufen. In begründeten Fällen kann die ANF Ausnahmen bewilligen (vgl. Schutzbeschluss vom 3.12.2012, Ziff. IV/4 und 5). Der Schutzbeschluss listet sodann Nutzungen auf, welche keiner Ausnahmebewilligung der ANF bedürfen (Ziff. IV/6a-1). Darunter fällt das hier umstrittene Präparieren eines maximal 1,5 m breiten Winterwanderwegs als Verbindung zwischen der Engstlenalp und der Sesselbahntalstation im frei begehbaren Bereich (im Mindestabstand von 150 m zum Wildruhegebiet am Südufer) und einer Schneerampe als Zugang innerhalb des im Teilzonenplan bezeichneten Uferabschnitts, wobei Erstellen und Begehen des Weges auf eigene Gefahr erfolgen (Schutzbeschluss vom 3.12.2012, Ziff. IV/6l). In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde schliesslich verpflichtet sicherzustellen, dass beidseits des Weges Hinweistafeln aufgestellt werden, die darauf aufmerksam

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.12.2013, Nrn. 100.2013.4/10U, Seite 9 machen, dass das Betreten des gefrorenen Sees auf eigene Gefahr erfolgt (Schutzbeschluss vom 3.12.2012, Ziff. V/9).

E. 3.3

Die VOL geht davon aus, dass sich der Winterwanderweg (inkl. Schneerampe) nicht negativ auf das Naturschutzgebiet auswirken würde. Für Gäste, die zu Fuss, mit Schneeschuhen, Alpin- oder Tourenskis unterwegs sind, verlaufe die einzige lawinensichere Verbindung zwischen der Engstlenalp und der Talstation der Sesselbahn auf den Jochpass über die zugefrorene Seefläche, welche unter Einhaltung eines Abstands von 150 m zum Wildruhegebiet am Südufer frei begehbar sei (vgl. Ziff. IV/6k). Ein präparierter Weg erleichtere das Überqueren des Sees. Zudem bewirke der Weg, dass Nutzerinnen und Nutzer in für das Wildruhegebiet «Hienerstock» unproblematische Bereiche ausserhalb der neuen Pufferzone gelenkt würden. Es seien somit keine massgebenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Vielmehr könne durch die gezielte Besucherlenkung sogar eine Minimierung der Störungen erreicht werden (vgl. Schutzbeschluss vom 3.12.2012, S. 6). Diese Beurteilung halten die Beschwerdeführenden für nicht haltbar, zumal kein Bedarf bzw. weder ein öffentliches noch ein privates Interesse am Weg bestehe, namentlich nicht für Alpinkifahrerinnen und -skifahrer von Engelberg her.

E. 3.4

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden legt die VOL überzeugend dar, dass und weshalb die Schutzziele des Naturschutzgebiets durch das Präparieren eines Winterwanderwegs nicht gefährdet werden. Auch die Beschwerdeführenden erachten es offenbar als unproblematisch, dass die gefrorene Seefläche betreten werden darf; die entsprechende Bestimmung im Schutzbeschluss (Ziff. IV/6k) wird von keiner Seite beanstandet. Es wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, weshalb das Begehen des Sees auf einem präparierten Weg das Naturschutzgebiet anders bzw. stärker betreffen sollte. Vielmehr leuchtet ein, dass die dadurch erzielte Besucherlenkung das Einhalten des Minimalabstands zu den Wildruhegebieten «Hienerstock» und «Arvenegg» fördert. Zwar ist unbestritten, dass das Präparieren mit gewissen Immissionen verbunden wäre. Die Arbeiten sollen jedoch aufgrund der geringen Breite des Wegs mit immissionsarmen Geräten erfolgen, weshalb die Störungen kein mit den Schutzzielen nicht vereinbares Mass erreichen würden, zumal der Weg nicht durch das Wildruhegebiet verlaufen würde, sondern einen Minimalabstand davon einhalten müsste, und der Lawinengefahr nicht mittels Sprengungen, sondern mit der flexiblen Wegführung begegnet werden soll (Vernehmlassungen der VOL vom 5.2.2013, je act. 4). Die Beschwerdeführenden 1

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.12.2013, Nrn. 100.2013.4/10U, Seite 10 sehen das Hauptproblem denn auch nicht beim Winterwanderweg, sondern bei der ihrer Ansicht nach dazugehörenden 13 km langen Zufahrt mit dem Schneetaxi durch das lawinengefährdete Gental (Beschwerde vom 4.1.2013, S. 8, 11; vgl. auch Beschwerde vom 7.1.2013, S. 5). Diese liegt jedoch ausserhalb des Perimeters des Schutzgebiets und ist vom Schutzbeschluss nicht betroffen. Der Schutzbeschluss erlaubt im Schutzgebiet nur das Präparieren eines Winterwanderwegs und einer Schneerampe (vgl. auch Vernehmlassung 100.2013.4, S. 2). Er soll für Fussgängerinnen und Fussgänger eine lawinensichere

Verbindung zwischen der Engstlenalp und der Sesselbahntalstation Jochpass schaffen, d.h. in erster Linie den von Engelberg herkommenden Gästen den Weg zur Engstlenalp erleichtern. Das Begehen und Befahren der zugefrorenen Seefläche mit Fahrzeugen sowie Spiel- und Sportgeräten aller Art (ausgenommen Schneeschuhe und Skier; Schutzbeschluss vom 3.12.2012, Ziff. IV/6k) ist ausdrücklich untersagt (Schutzbeschluss vom 3.12.2012, Ziff. IV/4j), ebenso das Befahren des ganzen Schutzgebiets mit Fahrzeugen (insbesondere Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Mountainbikes) sowie das Parkieren von Motorfahrzeugen (Schutzbeschluss vom 3.12.2012, Ziff. IV/4d). Weitergehende Festlegungen ausserhalb des Schutzperimeters können nicht Gegenstand des Beschlusses sein und sind es auch nicht. Unter diesen Umständen besteht für das Verwaltungsgericht kein Anlass, die überzeugenden Ausführungen der Fachbehörde in Zweifel zu ziehen (vorne E. 1.5). Es ist vielmehr mit der VOL davon auszugehen, dass ein allfälliger Winterwanderweg über die gefrorene Seefläche sowie eine Schneerampe im Sinn von Ziffer IV/6l des Schutzbeschlusses die Schutzziele für das Naturschutzgebiet «Engstlensee-Jungibäche-Achtelsass» nicht beeinträchtigt.

E. 3.5

Steht fest, dass der Winterwanderweg keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets zur Folge hätte, ist es grundsätzlich unerheblich, ob ein Interesse daran nachgewiesen ist. Gemäss VOL haben Gemeinde, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Tourismuskreise darum ersucht, diese Möglichkeit zu schaffen, sofern sich zeigen sollte, dass das Publikum ein Bedürfnis danach hat (vgl. Schutzbeschluss vom 3.12.2012, Ziff. II/2b/bb; Vernehmlassungen, S. 1). Unter den gegebenen Umständen ist nicht ersichtlich, warum die VOL diesem Anliegen nicht hätte nachkommen dürfen, zumal keine Pflicht zum Erstellen eines Winterwanderwegs eingeführt, sondern einzig klargestellt wird, wie ein solcher auszugestaltet ist, damit er mit den Schutzzielen des Naturschutzgebiets zu vereinbaren ist. Anders als die Beschwerdeführenden 1 meinen, wird damit auch keine Grundlage für das «Schneeparadies Titlis» geschaffen. Wie sie selber ausführen, dürfte der Fussweg für

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.12.2013, Nrn. 100.2013.4/10U, Seite 11 Alpinskifahrerinnen und -skifahrer wegen ihrer Ausrüstung und den Aufstiegen vom See her ohnehin wenig attraktiv sein (vgl. Beschwerde vom 4.1.2013, S. 10 f.). Zudem wären für ein solches Projekt weitere Vorkehren nötig, die im vorliegenden Verfahren nicht zur Diskussion stehen.

E. 3.6

Die Beschwerdeführenden 1 begründen ihren Antrag nicht, Ziffer V/9 des Schutzbeschlusses betreffend Aufstellen von Hinweistafeln beidseits des Winterwanderwegs sei aufzuheben; auf deren Beschwerde ist deshalb auch in diesem Punkt nicht einzutreten (vgl. Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die Beschwerdeführenden 2 begründen den entsprechenden Antrag damit, dass Ziffer V/9 des Schutzbeschlusses mit dem Verzicht auf einen Winterwanderweg gegenstandslos werde (vgl. Beschwerde vom 7.1.2013, S. 7 unten). Es ist jedoch nicht ersichtlich und wird auch nicht dargelegt, was gegen die Hinweistafeln sprechen sollte, wenn sich der Winterwanderweg als mit dem Naturschutzgebiet vereinbar erweist.

E. 3.7

Die Beschwerdeführenden beantragen, dass ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen sei. Da kein Bundesinventar nach Art. 5 NHG betroffen ist, besteht keine Pflicht zur Begutachtung durch die ENHK gestützt auf Art. 7 Abs. 2 NHG. Der Winterwanderweg erfordert zudem keine baulichen Massnahmen. Er verläuft in gebührendem Abstand von den Schongebieten über eine Rampe aus Schnee und die gefrorene Seefläche und wird nur präpariert, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Wie ausgeführt, beeinträchtigt er die Schutzziele nicht. Es ist folglich höchstens von einem geringen Eingriff auszugehen. Obwohl es sich um ein bedeutendes Schutzgebiet von regionaler Bedeutung handelt, liegt deshalb auch kein wichtiger Fall vor, der eine fakultative Begutachtung der ENHK nach Art. 8 NHG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) erfordert (vgl. auch VGE 2011/5 vom 14.6.2012, E. 7.4 [bestätigt durch BGer 1C_371/2012 vom 30.5.2013, E. 5; wichtiger Fall verneint]; BGE 136 II 214 E. 4 [wichtiger Fall bejaht]; Jörg Leimbacher, in Kommentar NHG, 1997, Art. 8 N. 5). Daran ändert die offenbar vom Bundesamt für Umwelt beabsichtigte Ausscheidung eines zusätzlichen Auengebiets von nationaler Bedeutung östlich des Engstlensees nichts. Wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, sind für die Beurteilung der Beschwerde auch keine anderen Sachverhaltsabklärungen erforderlich. Die Beweisanträge der Beschwerdeführenden 1 (Befragung, Expertise zur Lawinensituation, Gutachten ENHK, Augenschein) werden deshalb abgewiesen. Damit erweist sich auch die Rüge

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.12.2013, Nrn. 100.2013.4/10U, Seite 12 als unbegründet, die VOL habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt (vgl. Beschwerde vom 4.1.2013, S. 5-7; Beschwerde vom 7.1.2013, S. 6).

E. 4

Es werden keine Parteikosten gesprochen.

E. 4.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Präparieren eines Winterwanderwegs über den gefrorenen See mit Schneerampe und Hinweistafeln so, wie es in den Schutzvorschriften vorgesehen ist, keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets Engstlensee bewirkt. Der Beschluss ist insofern sowohl rechtmässig als auch angemessen. Die Beschwerden erweisen sich als unbegründet und sind abzuweisen.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Auch bei vereinigten Verfahren sind die Kosten so zu verlegen, wie wenn die verschiedenen Eingaben getrennt behandelt worden wären (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 17 N. 4 und Art. 106 N. 3). Da in beiden Verfahren im Wesentlichen die gleichen Fragen zu beantworten waren, ist den Beschwerdeführenden je dieselbe Pauschalgebühr aufzuerlegen. Verringert sich der Bearbeitungsaufwand durch die gemeinsame Behandlung, so ist diesem Umstand bei der Festsetzung der Verfahrenskosten Rechnung zu tragen (Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 17 N. 7, Art. 103 N. 4). Den Beschwerdeführenden sind die Verfahrenskosten je unter Solidarhaft aufzuerlegen (Art. 106 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 3 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde im Verfahren 100.2013.4 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Beschwerde im Verfahren 100.2013.10 wird abgewiesen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.12.2013, Nrn. 100.2013.4/10U, Seite 13 3. a) Die Kosten des Verfahrens 100.2013.4, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden den Beschwerdeführenden 1 auferlegt. b) Die Kosten des Verfahrens 100.2013.10, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden den Beschwerdeführenden 2 auferlegt.

E. 5

Zu eröffnen: - den Beschwerdeführenden 1 - den Beschwerdeführenden 2 - der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern - dem Bundesamt für Umwelt und mitzuteilen: - der Einwohnergemeinde Innertkirchen Der Abteilungspräsident: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.